

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2017 vom 24.11.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 26.09.2016 verordnet:

#### § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) den 08.01.2017 im Stadtteil Neue Mitte und im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
- b) den 02.04.2017 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden/Lirich, Styrum und Neue Mitte)
- c) den 30.04.2017 im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
- d) den 21.05.2017 im Stadtbezirk Osterfeld
- e) den 03.09.2017 im Stadtbezirk Osterfeld
- f) den 10.09.2017 a) im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden/Lirich, Styrum und Neue Mitte)  
b) im Stadtteil Schmachtendorf
- g) den 01.10.2017 im Stadtteil Neue Mitte
- h) den 29.10.2017 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Styrum und Neue Mitte)
- i) den 05.11.2017 a) für den Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)  
b) für den Stadtteil Neue Mitte
- j) den 10.12.2017 im Stadtteil Schmachtendorf
- k) den 17.12.2017 im Stadtteil Neue Mitte

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

- Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis Hansastraße, Bahnlinie entlang der Hansastraße und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze

- Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße
- Schlad: Falkensteinstraße, Mellingerstraße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße
- Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße
- Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 257 bis 260

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 24.11.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 21.11.2016**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 670 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Ertrag 550 v. H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Nr. 23/2014 vom 15.12.2014, S. 269) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.11.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**4. Änderungssatzung vom 21.11.2016 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird „19“ durch „22“ ersetzt.

**Art. 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

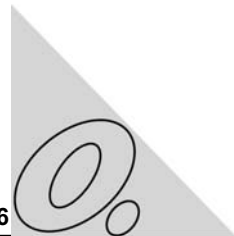
Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 21.11.2016 zur Vergnügungssteuersatzung vom 12.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.11.2016

Schranz  
Oberbürgermeister



**1. Änderungssatzung vom 28.11.2016 zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 17.12.2015, S. 280 - 297 mit Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 1/2016 vom 15.01.2016, S. 1 - 18) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straßen durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Alleestraße	121
Stichstraße Nr. 51 - 69 a	110
Stichstraße Nr. 75, 75 a, 75 b, 83 - 87 a	100
Stichstraße Nr. 135 und Nr. 135 a	100
Goebenstraße	121
Haus-Nr. 15, 17, 19, 25, 29, 31, 47, 51 und 57	100
Holzstraße	100
Paul-Reusch-Straße	121
Haus-Nr. 22, 24 und 26	100

**Art. 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28.11.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen**

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009**

Die im Sonderamtsblatt 5/2016 der Stadt Oberhausen vom 23. November 2016, S. 251, erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009 wird wie folgt berichtigt:

In der Satzungsüberschrift wird nach dem Wort „Änderung“ eingefügt: „vom 21.11.2016“.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2010 vom 21.12.2009 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 5/2016 vom 23.11.2016, S. 251, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28. November 2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen**

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011 der Stadt Oberhausen vom 13.12.2010**

Die im Sonderamtsblatt 5/2016 der Stadt Oberhausen vom 23. November 2016, S. 252, erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011 der Stadt Oberhausen vom 13.12.2010 wird wie folgt berichtigt:

In der Satzungsüberschrift wird nach dem Wort „Änderung“ eingefügt: „vom 21.11.2016“.

<p>Herausgeber:  Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  Telefon 0208 825-2116  Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  preis von 16,-- Euro,  Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  preis von 28,-- Euro  das Amtsblatt erscheint zweimal im  Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2011 vom 13.12.2010 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 5/2016 vom 23.11.2016, S. 252, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28. November 2016

Schranz  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

#### Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 der Stadt Oberhausen vom 12.12.2011

Die im Sonderamtsblatt 5/2016 der Stadt Oberhausen vom 23. November 2016, S. 253, erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 der Stadt Oberhausen vom 12.12.2011 wird wie folgt berichtigt:

In der Satzungsüberschrift wird nach dem Wort „Änderung“ eingefügt: „vom 21.11.2016“.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Abgabesatz-Satzung 2012 vom 12.12.2011 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen,

Sonderamtsblatt 5/2016 vom 23.11.2016, S. 253, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 28. November 2016

Schranz  
Oberbürgermeister